



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 29](#)  
Veröffentlichungsdatum: 16.07.1999  
Seite: 416

## Vierte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

---

1112

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung**

**Vom 16. Juli 1999**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 ([GV. NRW. S. 454](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 ([GV. NRW. S. 412](#)), wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 ([GV. NRW. S. 592](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1998 ([GV. NRW. S. 509](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 wird aufgehoben; Nummer 7 und 8 werden Nummer 6 und 7. In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 4 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „(Absatz 3 Satz 1 Nr. 7)“ durch die Angabe „(Absatz 3 Satz 1 Nr. 6)“ ersetzt.

2. In § 74 werden unter § 61 die Wörter „die Feststellung nach Nummer 6 durch die Feststellung, welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Listenwahlvor-

schlagen teilnehmen (§ 46a Abs. 6 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes), 2 gestrichen und die Angaben 2 Nummern 7 und 82 durch die Angaben 2 Nummern 6 und 72 ersetzt.

3. In § 75d Satz 1 wird unter § 61 die Angabe „Nummern 4 bis 8“ durch die Angabe „Nummern 4 bis 7“ ersetzt.

4. In den Anlagen 18a und 20a wird jeweils die Nummer 3.22 – Alternative „Nur bei verbundenen Wahlen“ wie folgt geändert:

a) In Unterabschnitt a) Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „gezählt“ durch das Wort „geöffnet“ ersetzt. Es werden folgende drei Sätze angefügt: „Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Als dann wurden die Stimmzettel für die Landratswahl – Kreistagswahl – Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl <sup>1)</sup> in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Landrats- und die Kreistagswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, –<sup>1)</sup> berücksichtigt.“

b) In Unterabschnitt a) Absatz 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

c) In Unterabschnitt c) wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 werden die Wörter „, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder“ durch die Wörter „und Wahlumschläge“ ersetzt.

5. In Anlage 26a werden in Abschnitt IV Nummer 2 die Wörter „weil sie weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder“ und in Nummer 4 die Wörter „die weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder“ gestrichen.

6. In Anlage 26b werden in Abschnitt II/1. die Nummern 3 und 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 9 erhalten die Nummern 3 bis 7.

## **Artikel II**

### **Übergangsvorschrift für die allgemeinen Kommunalwahlen 1999**

Der Wahlleiter weist ergänzend zu der Wahlbekanntmachung nach § 24 der Kommunalwahlordnung in einer öffentlichen Bekanntmachung

a) auf die durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 ([GV. NRW. S. 412](#)) erfolgte Aufhebung der Sperrklausel sowie

b) auf die durch dieses Gesetz für die Kommunalwahlen 1999 bis zum 37. Tag vor der Wahl verlängerte Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

hin.

## **Artikel III**

## **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1999

Für den Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr

Peer S t e i n b r ü c k

**GV. NRW. 1999 S. 416**